

Zur konkreten inhaltlichen Ausgestaltung dieses Dienstverhältnisses wäre es zweckmäßig, eine zentrale dienstliche Bestimmung zu erlassen. Diese könnte sich unserer Meinung nach u. a. anlehnen an die Ordnungen über die attestierten Mitarbeiter, an die Anordnung 10/65 des Ministers vom 1.8.1965 über die Rentenzahlung an verdiente hauptamtliche IM im Dienstbereich des MfS sowie an die Grundsätze zur Regelung der Vereinbarungen mit den auf dem Gebiet der Abwehr tätigen Inoffiziellen Mitarbeitern im besonderen Einsatz.

Welche Fragen sollten vor allem näher untersucht und zentral geregelt werden:

a) Zur Vergütung

Erarbeitung von Besoldungsgrundsätzen, die den speziellen Bedingungen und Erfordernissen der hauptamtlichen inoffiziellen Tätigkeit Rechnung tragen.

Grundsätze für Prämierungen.

Zahlung von Treuegeld, finanzielle Zuwendungen bei Auszeichnungen z. B. mit der Verdienstmedaille der NVA,

Gewährung von Krediten u.a.

b) Zu sozialen Leistungen

Versorgung (Berentung) der IM nach Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze, bei Invalidität, Unfall oder Dienstbeschädigung.

Dazu gehört auch der Abschluß einer freiwilligen Zusatzrente entsprechend des Beschlusses des Ministerrates vom 29.1.1971. ¹⁾

Zahlung von Krankengeld.

Möglichkeiten für Heil- und Erholungskuren.

1) Unsere Untersuchungen ergaben, daß die spätere Berentung fast alle hauptamtlichen Mitarbeiter im besonderen Einsatz, stark bewegt und teilweise zum Austritt aus dem Dienst Anlaß gibt.